

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

18. Juni 2015

39. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

157. Bekanntmachung der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven (im Parallelverfahren)

158. Satzung der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße-Nord“ vom 04. Juni 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

157.

BEKANNTMACHUNG

der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven (im Parallelverfahren)

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 13. März 2014 die Durchführung der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die parallele Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ wurde am 19. September 2012 durch den Rat der Gemeinde Wulsbüttel beschlossen.

Aufgrund des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Juni 2013 wurde die Samtgemeinde Hagen und deren Mitgliedsgemeinden zum 31. Dezember 2013 aufgelöst und die Gemeinde Hagen im Bremischen neu gebildet. Da die Gemeinde Hagen im Bremischen Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kommunen ist, werden beide Bauleitplanungen nunmehr von der Gemeinde Hagen im Bremischen weitergeführt.

Der Änderungsbereich der Sechzigsten Flächennutzungsplanänderung mit einer Größe von etwa 11,08 ha befindet sich nordöstlich der Ortschaft Wulsbüttel, nördlich der Kreisstraße 48 (Wulsbüttler Straße) und westlich der Landesstraße 135. Der Bereich grenzt zudem östlich an die Straße Auf der Wulfheide. Die Lage des Änderungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 ist teilweise deckungsgleich mit dem Änderungsbereich der Sechzigsten Flächennutzungsplanänderung. Es handelt sich um die Flurstücke 128/1 und 554/127, Flur 2, Gemarkung Wulsbüttel, mit einer Größe von insgesamt etwa 11,08 ha (deckungsgleicher Teil). Darüber hinaus ist ein Teil der Straße Auf der Wulfheide (Flurstück 360/1) Bestandteil des Geltungsbereiches, der insgesamt eine Größe von etwa 11,57 ha aufweist. Die Lage



des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 160) zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ sowie die Durchführung der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

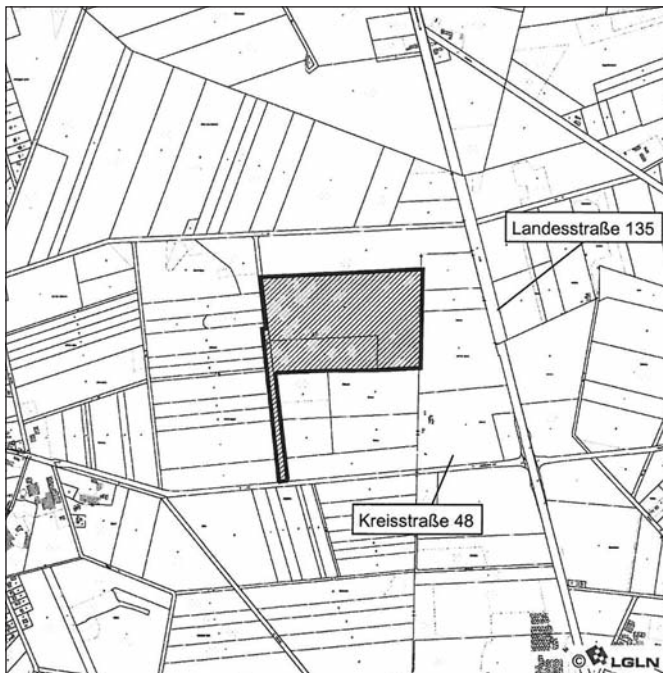
2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Hiermit wird des Weiteren die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Sechzigsten Flächennutzungsplanänderung sowie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ bekannt gemacht. Zur öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen findet eine öffentliche Unterrichtung

am Donnerstag, 16. Juli 2015, 16.00 Uhr

im Sitzungszimmer der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen statt.

Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



Hagen im Bremischen, den 08. Juni 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

158.

SATZUNG **der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven,** **über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5** **„Bahnhofstraße-Nord“ vom 04. Juni 2015**

Der Rat der Gemeinde Oberndorf hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße-Nord“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Die Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Diese Bebauungsplanänderung kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Aus-

kunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße-Nord“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberndorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Oberndorf, den 10. Juni 2015

Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister
Detlef Horeis